



# Ehrenordnung

## Präambel

Gemeinderat und Bürgermeister der Stadt Walldorf sind sich der Verpflichtung bewusst, besondere Leistungen und Verdienste im sportlichen, kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und kommunalpolitischen Bereich zu würdigen. Die vorgesehenen Ehrungen sollen eine Honorierung der Verdienste und Leistungen darstellen. Es sollen die Leistungen und Verdienste gewürdigt werden, die sich durch ihre Besonderheit hervorheben und die weit über dem Engagement liegen, das gemeinhin von den Mitbürgerinnen und Mitbürgern erwartet werden kann. An die Vergabe der einzelnen Ehrungsstufen sind strenge Maßstäbe anzulegen, der Zeifaktor allein ist kein ausschlaggebendes Kriterium.

## § 1

### Persönliche Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Für die Ehrung kommen natürliche Personen in Betracht, die
  - 1.1 sich um das Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben  
oder
  - 1.2 aufgrund ihrer Persönlichkeit oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in irgendeiner inneren oder äußeren Verbindung zu Walldorf stehen (z. B. durch Geburt, längeren Aufenthalt in Walldorf, künstlerisches Wirken mit Bezug zu Walldorf).

## § 2

### Formen der Ehrung und ihre Stufen

- (1) Formen der Ehrung und ihre Stufen sind:
  1. Stufe: Ernennung zum Ehrenbürger mit Verleihung der Ehrenbürgermedaille in Gold
  2. Stufe: Verleihung des Ehrenringes der Stadt in Gold
  3. Stufe: Verleihung der Bürgermedaille der Stadt in Gold
  4. Stufe: Verleihung der Bürgermedaille der Stadt in Silber
  5. Stufe: Ehrenurkunde für herausragendes ehrenamtliches Engagement
- (2) Bei der Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und der Bürgermedaille in Gold oder Silber ist nach allen verwertbaren Gesichtspunkten abzuwägen, welche Stufe der Ehrung im Sinne des § 2 angemessen und geboten ist.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht als höchste Ehrungsstufe kommt für Personen in Betracht, die sich durch die außergewöhnliche Intensität, Nachhaltigkeit und hohe Qualität des persönlichen Einsatzes oder den Umfang und die Bedeutung des Erfolges des Wirkens für die Stadt verdient gemacht haben. Bei der Ehrung der 1. Stufe sind höchste Anforderungen zu stellen, so dass der höchste Rang dieser öffentlichen Auszeichnung auch durch ihre Seltenheit gewahrt wird.

- (4) Der Ehrenring als zweithöchste Ehrungsstufe kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlich hohem Maße um die Stadt verdient gemacht haben, die Verleihung des Ehrenbürgerrechts jedoch (noch) nicht angemessen erscheint.
- (5) Die Bürgermedaille in Gold oder Silber ist die öffentliche Auszeichnung durch die Gemeinde für vorbildliches, bürgerschaftliches Gesamtbewusstsein und uneigennütziges, idealistisches Handeln im Interesse der Gesamtheit.
- (6) Ausgeschiedene Gemeinderäte führen die Bezeichnung „Altstadtrat/Altstadträtin“.
- (7) Die Ehrungsstufe Nr. 5 – Ehrenurkunde für herausragendes ehrenamtliches Engagement – ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - a) mindestens 25-jähriges unentgeltliches, kontinuierliches Engagement in einer Vereinsfunktion (Vereinsvorstand, Abteilungsleiter, Kassier, Schriftführer, Beisitzer o.ä.)
  - b) mindestens 25-jährige unentgeltliche, kontinuierliche aktive Mitarbeit in Kirchen oder sonstigen Institutionen (DRK, Feuerwehr, Sozialstationen, Nachbarschaftshilfe)
  - c) langjähriges, zeit- und arbeitsintensives unentgeltliches ehrenamtliches Engagement in Vereinen und Institutionen mit Wirkung über den Verein bzw. die Institution hinaus
  - d) langjähriges, zeit- und arbeitsintensives, unentgeltliches ehrenamtliches Engagement von Personen, deren Wirken zum Wohle Dritter in die Öffentlichkeit hineinstrahlt

Vorschlagsberechtigt sollten bei Nr. a-c die entsprechenden Vereine oder Gruppen sein. Der jeweilige Vereinsvorsitzende bzw. Verantwortliche übernimmt mit der Meldung die Verantwortung dafür, dass die Daten korrekt sind.

### **§ 3**

#### **Ehrungsauszeichnungen im Einzelnen**

- (1) Ehrenbürgerurkunde und -medaille  
Der Name des Geehrten sowie der Tag der Ehrung ist in die Medaille eingraviert, Urkunde
- (2) Ehrenring  
Im Ehrenring ist der Name des Geehrten sowie der Tag der Ehrung eingraviert.
- (3) Bürgermedaille  
Der Name des Geehrten sowie der Tag der Ehrung ist in die Medaille eingraviert.
- (4) Bei den Ehrungen wird zusätzlich eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, das Datum der Ehrung und die Gründe hierfür ergeben.

### **§ 4**

#### **Verleihungsverfahren**

- (1) Antragsberechtigt sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates. Anträge für Ehrungen aus der Mitte des Gemeinderats nach diesen Richtlinien sind mit Begründung an den Bürgermeister zu richten.

- (2) Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrem Eingang entschieden werden. Über die Ehrungen entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung in allen Fällen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ehrungen der Stufen 1-4 nimmt der Bürgermeister in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder im Rahmen einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung in einem der Ehrung angemessenen Rahmen vor.
- (4) Die Ehrungen der Ehrungsstufe 5 für herausragendes ehrenamtliches Engagement sind im Rahmen des Tag des Ehrenamts bzw. einer vergleichbaren Veranstaltung vorzunehmen.

## **§ 5 Eigentum**

Die Medaille bzw. der Ring geht mit der Verleihung in das Eigentum des/der Geehrten über.

## **§ 6 Geburtstage**

- (1) Die Geburtstagsjubilare der Stadt werden wie folgt gewürdigt:
  - a) 70 Jahre: Rundschau, Gutschein, Glückwunschkarte
  - b) 75 Jahre: Rundschau, Gutschein, Glückwunschkarte
  - c) 80 Jahre: Rundschau, Urkunde, Gutschein, pers. Glückwünsche durch ehrenamtl. BM-Stellvertreter
  - d) 81 – 84: Gutschein, Glückwunschkarte
  - e) 85 Jahre: Rundschau, Urkunde, Gutschein, persönliche Glückwünsche ehrenamtl. BM-Stellvertreter
  - f) 86 – 89: Gutschein, Glückwunschkarte
  - g) 90 Jahre: Rundschau, Blumen, Urkunde, Gutschein, persönliche Glückwünsche durch BMin oder Stellvertreter
  - h) 91 – 94: Blumen, Gutschein, persönliche Glückwünsche
  - i) 95 Jahre: Rundschau, Urkunde, Gutschein, Blumen, persönliche Glückwünsche
  - j) 96 – 99: Blumen, Gutschein, persönliche Glückwünsche
  - k) 100 Jahre: Rundschau, Bildbericht, Urkunde, Blumen, Gutschein, persönliche Glückwünsche
  - l) ab 101: Rundschau mit Bildbericht, Blumen, Gutschein, persönl. Glückwünsche
- (2) Ab dem 90. Geburtstag sowie bei Ehrenbürgern und Altstadträten erfolgt die Gratulation durch die Bürgermeisterin oder ihren Vertreter.
- (3) Bei besonders verdienten Persönlichkeiten erfolgt in der Rundschau beim 75., 80., 90., 95. usw. Geburtstag ein Bildbericht.
- (4) Zusätzlich erhalten Urkunden des Ministerpräsidenten folgende Jubilare: 90, 100, 105 Geburtstag. Ein Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten erhalten die Jubilare: 100, 105, 110 Geburtstag.
- (5) Veröffentlichungen in der Walldorfer Rundschau erfolgen nur im Einverständnis mit dem Jubilar.

## **§ 7 Jubiläen**

### a) Hochzeiten

- (1) Die Hochzeitsjubiläen (Goldene/50 Jahre, Diamantene/60 Jahre, Eiserne/65 Jahre, Gnaden/70 Jahre, Kronjuwelen/75 Jahre) werden durch einen Gutschein, Urkunde der Stadt und Blumen gewürdigt. Die Ehrungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder ihren Vertreter.
- (2) Neben der Urkunde der Stadt Walldorf erhalten die zu Ehrenden eine Urkunde des Ministerpräsidenten. Bei 65/70/75 Jahren erhalten sie ein Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten.

### b) Dienstjubiläen und Verabschiedungen

- (1) Bei Dienstjubiläen bei der Stadtverwaltung (25, 40, 50 Jahre) erfolgt eine Würdigung durch den Bürgermeister im Rahmen einer kleinen Feierstunde mit einem Bericht in der Walldorfer Rundschau. Dieses gilt auch bei Jubiläen bei der Astorstiftung und der Stadtwerke Walldorf GmbH. Dort erfolgt die Würdigung durch den jeweiligen Leiter der Einrichtung, in besonderen Fällen durch den Vorsitzenden der Stiftung oder Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (2) Bei Verabschiedung langjähriger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ruhestand findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Sterbefälle**

### (1) Bedienstete

- Im Amt: Beileidskarte, Tagespresse, Rundschau, Kranzniederlegung durch den Bürgermeister, Stellvertreter oder Fachbereichsleiter

- Ausgeschieden auf eigenen Wunsch

Dienstzeit unter 10 Jahren: Beileidskarte, Rundschau

Dienstzeit über 10 Jahre: Beileidskarte, Rundschau, Blumengebinde

- Ausgeschieden und unmittelbar aus dem Dienst der Stadt in den Ruhestand getreten

Dienstzeit unter 10 Jahren: Beileidskarte, Rundschau, Blumengebinde

Dienstzeit unter 15 Jahren: Beileidskarte, Rundschau, Kranz

Dienstzeit über 15 Jahren: Beileidskarte, Rundschau, Tagespresse,  
Nachruf durch Bürgermeister, Stellvertreter oder  
Fachbereichsleiter

Soweit das Ausscheiden aus dem Dienst mehr als 15 Jahre zurückliegt, kann von der Abhaltung eines Nachrufs abgesehen werden.

### (2) Verschiedene

#### a) Gemeinderäte (aktive und ehemalige):

Beileidskarte, Tagespresse, Rundschau, Kranzniederlegung durch den Bürgermeister

#### b) Bei ehemaligen Gemeinderäten erfolgt nur dann eine Kranzniederlegung durch den Bürgermeister, wenn der Betreffende mindestens auf zwei Amtsperioden zurückblicken konnte.

- c) Ehrenamtlich tätige Bürger in gemeinderätlichen Ausschüssen oder sonstigen Gremien der Stadt:  
Beileidskarte, Rundschau
- d) Pfarrer und Rektoren im Amt, Ehrenbürger:  
Beileidskarte, Tagespresse, Rundschau, Nachruf durch den Bürgermeister
- e) Ehemalige Pfarrer und Rektoren:  
Beileidskarte, Tagespresse, Rundschau, Blumengebinde

(3) Bei allen anderen Sterbefällen ergeht eine Beileidskarte der Stadt an die Angehörigen. In ganz besonderen Fällen kann die Stadt weitere Persönlichkeiten entsprechend ehren.

## **§ 9**

### **Besondere sportliche Leistungen**

- (1) Als Sportarten im Sinne dieser Richtlinien gelten in erster Linie die vom Deutschen Sportbund und seinen Landesverbänden Vertretenen.
- (2) Alle Sportlerinnen und Sportler, die eine Kreismeisterschaft oder einen in der jeweiligen Sportart vergleichbaren Erfolg erzielt haben, erhalten eine Urkunde zur vereinsinternen Ehrung.
- (3) Voraussetzung ist nicht der Wohnsitz sondern die aktive Mitgliedschaft in einem Walldorfer Verein. Die Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn durch Walldorferinnen und Walldorfer in einem auswärtigen Verein ein entsprechender Titel errungen wird, und die Sportart in Walldorf nicht angeboten wird.

## **§ 10**

### **Öffentliche Ehrung**

- (1) Öffentlich geehrt werden alle Sportler im Sinne des § 7, die die Voraussetzung nach den jeweils gültigen Sportlehreungsrichtlinien erfüllen.
- (2) Änderungen der Sportlehreungsrichtlinien sind durch einfachen Gemeinderatsbeschluss möglich.
- (3) Die Ehrung findet im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt.
- (4) Die zu ehrenden Sportler erhalten eine Urkunde und eine Medaille der Stadt.
- (5) Öffentlich geehrt werden
  - a) alle Sportler, die mindestens eine Landesmeisterschaft errungen (1. Badischer Meister bis 3. Deutscher Meister) und gleichzeitig einen Anspruch auf Förderung nach den Vereinsförderungsrichtlinien haben.

Dies sind im Einzelnen:

- Jugendmannschaften der höchsten Spielklasse ihrer Altersgruppe
- sonstige Mannschaften der höchsten Spielklasse jeder Sportart, in der der Verein vertreten ist
- Einzelmeisterschaften
- b) die gewählten Sportler:
  - Sportler des Jahres

- Sportlerin des Jahres
  - männliches Talent des Jahres
  - weibliches Talent des Jahres
  - Jugendmannschaft des Jahres
  - Mannschaft des Jahres
- c) Vereinsfunktionäre ab 25 Jahren Mitgliedschaft in der Vereinsvorstandschaft
- d) Personen mit außerordentlichen sportlichen Leistungen (z. B. 20 Sportabzeichen), insbesondere in den Altersklassen ab 70.

(6) Bei der Wahl zum „Sportler des Jahres“

- a) Es können nur Vereine die beim Deutsch-Olympischen-Sportverband gemeldet sind, bei der „Sportler des Jahres“-Wahl öffentlich geehrt werden.
- b) Alle Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften, dürfen nur in einer Kategorie vorgeschlagen werden.
- c) Der Verein/satzungsgemäße Abteilung darf in allen Kategorien jeweils nur eine Person oder Mannschaft zur Wahl nominieren.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die gesamten vorstehenden Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.  
Walldorf, 19.12.2019

gez. Christiane Staab, Bürgermeisterin